

RS Vwgh 1991/5/28 87/07/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1991

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §1002;

FIVfGG §15;

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §35 Abs2;

FIVfLG Tir 1978 §36 Abs2;

Rechtssatz

Die Einladung hat gem § 35 Abs 2 Tir FIVfLG 1978 stets an "sämtliche Mitglieder" zu ergehen, wobei die Auslegung dieser Vorschrift in ihrem Zusammenhalt mit § 36 Abs 2 Tir FIVfLG 1978 - wonach für die Stimmabgabe eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist, von der nur ausnahmsweise (unter auf die Einladung nicht übertragbaren Voraussetzungen) abgesehen werden kann - zu dem Ergebnis führt, daß für die rechtswirksame Einladung zur Vollversammlung an einen (gewillkürten) Vertreter eines Mitgliedes schriftliche Vollmacht erforderlich ist, eine bloße Anscheinsvollmacht im zivilrechtlichen Sinn also nicht genügt (hier: es wurde behauptet, daß in den letzten 20 Jahren die Einladungen stets nur an einen der Miteigentümer der Stammsitzliegenschaft ergangen seien und dem von den anderen Miteigentümern nicht widersprochen worden sei, weshalb Anscheinsvollmacht vorliege).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987070150.X02

Im RIS seit

28.05.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>